**Satzung der Fördergemeinschaft der Franz-Josef-Mone-Schule**

**§ 1**

**Name des Vereins**

Der Name des Vereins ist Fördergemeinschaft der Franz-Josef-Mone-Schule,

SBBZ FSP Lernen e.V. Bad Schönborn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bruchsal

 eingetragen.

**§ 2**

Die Fördergemeinschaft der Franz-Josef-Mone-Schule (nachstehend F.J.Mone-Schule genannt) hat ihren Sitz in Bad Schönborn.

**§ 3**

**Zweck**

Der Verein erfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sine des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordung. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein dient der Förderung aller Schüler und Schülerinnen der Franz-Josef-Mone Schule, SBBZ FSP Lernen in Gesellschaft und Beruf. Er unterstützt alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe darstellen.

Die Fördergemeinschaft der F.J.Mone Schule unterstützt und fördert darüber hinausgehend das umwelt- und naturpädagogische Projekt WIGwam, Wachhaus im Grünen. WIGwam ist ein außerschulischer Lernort.

Die Bedarfsanträge können durch eine vom Lehrerkollegium benannte Vertrauensperson beim Vereinsvorstand eingebracht werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

**§ 4**

**Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, wenn sie dies schriftlich beantragen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Wird sie versagt, so kann der Beitrittswillige die Mitgliederversammlung anrufen, diese kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben.

Die Mitgliedschaft endet bei:

1. Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist und nur mit einer Frist von 6 Tagen zum Ende des Kalenderjahres anerkannt werden kann.
2. Durch schriftlichen, vom Vorstand zu erklärenden Ausschluss; erhebt der Ausgeschlossene binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich Einwendung, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ist das Mitglied in allen übrigen Angelegenheiten stimmberechtigt.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zielen der Fördergemeinschaft entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinsschädlich verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben.

Ein weiterer Ausschlussgrund ist gegeben, wenn der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr nicht gezahlt wurde.

1. Ableben bei natürlichen Personen oder Auflösung bei Gesellschaften und Institutionen.

**§ 5**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6**

**Aufgaben des Vereins**

Aufgaben des Vereins sind:

1. Die Situation im Lernbehindertenbereich zu verbessern

2. Aufklärung der Öffentlichkeit, um Verständnis für die Belange der Lernbehinderten zu wecken

3. Förderung des Sonderschulwesens und der beruflichen Ausbildungsmaßnahmen

4. Information und Beratung der Eltern über alle Fragen der Lernbehinderung bzw. einer drohenden Lernbehinderung

5. Förderung auf musischem und sportlichem Gebiet

6. Spezielle Lern- und Lehrmittel zu beschaffen und finanzielle Unterstützung zu leisten

7. Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die sich der Förderung Behinderter annehmen.

Die Aufgaben werden durch Einnahmen finanziert, die sich aus folgenden Aufkommen zusammensetzen:

1. Mitgliedsbeiträge werden von den Personen oder von sonstigen Institutionen oder Gesellschaften. Die sich als Mitglieder der Fördergemeinschaft verpflichtet haben, aufgebracht. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung gesondert in der Beitragsverordnung festgesetzt.
2. Spenden, die von Mitgliedern und Nichtmitgliedern in unbekannten Höhen geleistet werden können
3. Sonstige Einnahmen (aus Veranstaltungen etc).

Die Förderbeiträge sind bis ‚Ende Februar für das begonnene Geschäftsjahr auf das Konto der Fördergemeinschaft einzuzahlen. Aus verwaltungstechnischen Gründen soll das Dauerauftrags- bzw. Bankeinzugsverfahren gewählt werden. Beiträge, Spenden, sonstige Einnahmen und etwaige Gewinne sind unmittelbar und ausschließlich für Satzungszwecke zu verwenden. Soweit es die Steuergesetze erlauben, wird für diese Beiträge eine Spendenquittung erteilt.

**§ 7**

**Organe der Fördergemeinschaft**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und mindestens 3 weiteren Beisitzern.

Angehörige des Lehrerkollegiums der Schule und Mitglieder des Elternbeirats der Schule sollten Mitglied der Fördergemeinschaft sein.

3 Mitglieder des Vorstandes sollten dem Lehrerkollegium angehören.

4 Mitglieder des Vorstandes sollten Eltern von Kindern sein, welche die Schule F.-J-Mone-Schule Bad Schönborn besuchen oder besuchten.

1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt die Personen für die einzelnen Funktionen in direkter Wahl.

**§ 8**

**Der Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus dem Vorstand kann der Restvorstand kommissarisch die Zahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ergänzen. Eine Bestätigung dieser Personen bzw. eine entsprechende Nachwahl hat bei der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder nach Bedarf einberufen. Einladungsfrist von 8 Tagen ist in der Regel zu wahren, in Ausnahmefällen genügt eine Ankündigungsfrist von 3 Tagen. Auf schriftliches Verlangen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern muss der Vorsitzende den Vorstand einberufen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb nach Antragsstellung erfolgen. Die obige Ankündigungsfrist ist zu wahren. Die Tagesordnung ist in jedem Fall anzugeben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mind. Der 1. Vorsitzende (oder bei dessen Verhinderung der von ihm beauftragte Stellvertreter), der Kassenwart, der Schriftführer und ein Beisitzer erschienen sind. Es sind somit auf jeden Fall 4 Personen des Vorstandes notwendig zur Beschlussfähigkeit. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere: a) Führung der laufenden Geschäfte

b) Vorbereitung und Führung der Mitgliederversammlung

c) Ausführung von Vereinsbeschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens

d) Bestellen bzw. Auflösen von Arbeitsgemeinschaften

e) Pflege der Zusammenarbeit mit dem Landes- und Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter

f) Vertretung der Fördergemeinschaft im Landesverband

g) Pflege der Zusammenarbeit mit dem Deutschen Sonderschullehrerverband

Der Vorsitzende:

Der Vorsitzende (oder bei dessen Verhinderung der von ihm beauftragte Stellvertreter) entscheidet über die einfachen Geschäfte und die laufende Verwaltung.

Der Kassenwart:

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Bareinzahlungen an den Verein gegen Quittung in Empfang, bei Bankgutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Auszahlungen für Vereinszwecke dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle des Stellvertreters geleistet werden. Nur der Kassier und der Vorsitzende sind berechtigt, Spendenbescheinigungen zu erstellen.

Der Schriftführer:

Der Schriftführer hat jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in einem Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

**§ 9**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Vierteljahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf und ruft diese durch besondere schriftl. Einladung ein, unter Mitteilung des Tagesordnungspunktes. Die Berufung hat mind. 3 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ebenfalls müssen sie einberufen werden, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder oder mind. Ein Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen. Dem Verlangen der Einberufung durch die Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach Beantragung entsprechen. Die Einberufungsfrist beträgt in diesem Fall mind. 8 Tage

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Den Rechenschaftsbericht des Kassiers
3. Neuwahl des Vorstandes
4. Bestellung von 2 Kassenprüfern
5. Ausschluss und Aufnahme von Mitgliedern (lt. § 4 Abs.2)

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Wenn ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl wünscht, ist dem zu entsprechen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.

**§ 10**

**Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Bad Schönborn zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der F.-J.-Mone-Schule – SBBZ FSP Lernen- Bad Schönborn im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Bad Schönborn, den 17.10.2016